

Rheinischer Schützenbund e.V. 1872

Gebiet Süd



Rundenwettkampfordnung zu den Rundenwettkämpfen
des Gebietes Süd 2021

Rundenwettkampfordnung

1.10 Luftgewehr (LG) / 1.11 Luftgewehr Auflage - Diopter-Korn (LGa) / 2.10 Luftpistole (LP)
1.40 KK Sportgewehr 50 m 3 x 20 Schuss, 1.41 KK Gewehr Auflage Diopter-Zielfernrohr
2.40 25 m Pistole

im

Gebiet Süd des Rheinischen Schützenbundes e.V. 1872

Inhaltsverzeichnis

1. Allgemeines
 - 1.1 Allgemeine Regeln
 - 1.2 Regelanerkennung
 - 1.3 Auslegung
 - 1.4 Einteilung der Wettkampfligen
 - 1.5 Veranstalter
 - 1.6 Ligaleiter
2. Zuständigkeit
 - 2.1 Der Ligaausschuss
 - 2.2 Beschlussfassung des Ausschusses
3. Regeln für die Durchführung
 - 3.1 Mannschaften und Startrechte
 - 3.2 Landesliga
 - 3.3 Startberechtigung - allgemein
 - 3.4 Startberechtigung - Mannschaften
 - 3.5 Startberechtigung - Einzel
 - 3.6 Ausländerregelung
 - 3.7 Körperbehindertenregeln
 - 3.8 Meldungen
 - 3.9 Meldeschlusstermine
 - 3.10 Austritt aus der Landesliga
 - 3.11 Ausscheiden aus der Landesliga
 - 3.12 Startgelder
 - 3.13 Starterlaubnis Einzelwertung
 - 3.14 Abbruch der Gesamten Landesliga
4. Saison
 - 4.1 Terminplanung
5. Sanktionen
 - 5.1 Austritt aus der Landesliga
 - 5.2 Allgemeine Verstöße und Bußgelder
 - 5.2.d Anhörung
 - 5.2.1 Maßnahmen bei Verschiebung wegen Mängel
 - 5.2.2 Verhalten bei Aufstiegswettkämpfen
 - 5.2.3 Sanktionen bei unsportlichem Verhalten
6. Datenschutz

Aufgrund der besseren Lesbarkeit wird im Text, sofern nicht anders möglich, das generische Maskulinum verwendet. Gemeint sind jedoch immer alle Geschlechter

Bei Nennung Liga ist die Bezeichnung Rundenwettkämpfe zu gebrauchen

1. Allgemeines

1.1 Allgemeine Regeln

In dieser Ligaordnung sind die allgemein verbindlichen Regeln des Gebiet Süd (GS) für die Angelegenheiten der Landesligen in den Disziplinen 1.10 Luftgewehr (LG), 2.10 Luftpistole (LP), 1.11 Luftgewehr Auflage Diopter-Korn, 1.40 KK Sportgewehr 50 m 3x20, 1.41 KK Gewehr Auflage Diopter-Korn oder Zielfernrohr, 2.40 25 m Pistole zusammengefasst.

Soweit die LL-Ligaordnung und die Ausschreibung LL Sportschießen des Gebiet Süd keine eindeutige Regelung enthalten, gelten die aktuelle Fassung der RHL-/LOL-Ligaordnung, RHL-/LOL-Ausschreibung, der DSB-Ligaordnung und die Ausschreibung der Bundesliga Sportschießen und die Sportordnung des Deutschen Schützenbundes (SPO), die zum Beginn des Jahres (01.01.) in dem die Ligawettkämpfe beginnen, gültig sind, als weitere Entscheidungsgrundlage.

1.2 Regelanerkennung

Die Vereine haben die für die jeweilige Saison gültige Ligaordnung mit der Meldung zur jeweiligen Liga anzuerkennen. Jeder Schütze ist den Regeln der Ligaordnung, die er durch seine Teilnahme anerkennt, unterworfen. Er ist daher gehalten, diese Regeln, Bestimmungen und Bedingungen zu kennen und zu beachten.

1.3 Auslegung

Wo der Wortlaut der Ligaordnung eine eindeutige Auslegung nicht zulässt, ist die Auslegung stets im Sinne des sportlichen Anstandes, der eine Gleichstellung aller Teilnehmer verlangt vorzunehmen.

1.4 Einteilung der Wettkampfligen

Das Gebiet Süd im Rheinischen Schützenbund veranstaltet in den Bereichen Luftgewehr, Luftgewehr Auflage, Luftpistole, KK Gewehr 50m, KK Gewehr Auflage, 25 m Pistole und Bogen Landesligen nach den Regeln dieser Ordnung.

1.5 Veranstalter

Veranstalter der Landesliga ist das Gebiet Süd.

Die Landesliga ist der Unterbau zur Landesoberliga. Sie dient u.a. der Ermittlung der Aufsteiger/Teilnehmer an den Aufstiegswettkämpfen zur Landesoberliga und Rheinlandliga Bogen.

1.6 Ligaleiter

Die Gebietsligaleiter sind zuständig für die ordnungsgemäße Vorbereitung, Durchführung und Nachbearbeitung der jeweiligen Landesliga in Abstimmung mit dem Gebietssportleiter. Die Leiter der betroffenen Landesligen werden vom Gebietsvorstand bestimmt.

2. Zuständigkeit

2.1 Der Ligaausschuss

Der Ligaausschuss Schiess- und Bogensport ist für die Ausschreibungen der Landesligen sowie die Liga-Ordnung der Landesligen zuständig.

2.2 Beschlussfassung des Ausschusses

Der Ligaausschuss entscheidet im Rahmen seiner Zuständigkeit. Eine Beschlussfassung kann auch auf schriftlichem bzw. fernschriftlichem Weg erfolgen. In diesem Fall ist der Beschluss unverzüglich durch den Vorsitzenden schriftlich festzuhalten und den beteiligten Ausschussmitgliedern zur Bestätigung zuzustellen. Die Zustimmung eines Ausschussmitgliedes gilt dann als erfolgt, wenn es dem durch den Vorsitzenden schriftlich festgestellten und zugestellten Beschluss nicht innerhalb von drei Tagen widersprochen hat. Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit der Ausschussmitglieder gefasst.

3. Mannschaften und Startrecht

3.1 Die Landesliga

Die Landesligen bestehen in der Regel aus jeweils 5 Mannschaften. Dieses kann bei Bedarf geändert werden.

In jeder Liga können pro Disziplin mehrere Mannschaften eines Vereins starten.

Mit der jährlich zu erteilenden Startberechtigung wird dem Verein die jeweilige Wettkampfliga bestätigt.

Die Übertragung des Startrechts auf einen anderen Verein ist grundsätzlich nicht möglich.

3.2 Startrecht allgemein

Die Vereine der Landesliga Luftdruckdisziplinen können bis zum 01.03. die Vereine der KK Disziplinen bis zum 31.10. des Jahres schriftlich ohne Sanktionen ihren Verzicht für die Teilnahme an der kommenden Ligasaison erklären.

3.3 Startberechtigte - Mannschaften

Voraussetzungen für die Erteilung einer Startberechtigung sind:

- a. die sportliche Qualifikation des betreffenden Vereins (Mannschaft) Tabellenplatz der vergangenen Saison oder Aufstiegswettkämpfe.
- b. Zahlung des Startgeldes gemäß Ziffer 3.14

3.4 Startberechtigte - Einzelschützen

Die altersmäßige Startberechtigung ergibt sich aus Ziffer 1.2 der Ausschreibung der Landesliga.

Die Schützen müssen bis zum 30.09. des laufenden Jahres Mitglied dieses Vereins und dem RSB gemeldet sein (und diesem Verein auch zum Wettkampfzeitpunkt immer noch angehören).

Ein Schütze kann während dieser Saison nur für einen Verein pro Disziplin starten.

Ein Schütze kann pro Wettbewerb und Saison nur an einem Aufstiegswettkampf teilnehmen.

3.5 Ausländerregelung

In der Landesliga gibt es keine Beschränkung beim Ausländereinsatz.

3.6 Körperbehindertenregeln

Benutzung von Hilfsmittel für Körperbehinderte

Schützen in allen klassifizierten Schadensklasse sind für alle Wettkämpfe startberechtigt. Der Nachweis der Klassifizierung gemäß der Schadensklasse ist vom Schützen zu erbringen. Die Klassifizierung erfolgt nach den Richtlinien des und durch den Deutschen Schützenbund.

Bei dem Eintrag ‚Federbock‘ ist lediglich die ‚Pendelschnur‘ (Ziffer 18.8.5 SpO) gestattet. Im Bereich Luftgewehr aufgelegt findet die Ziffer 9.7.7 der SpO keine Anwendung.

Ihre genehmigten Hilfsmittel müssen die Teilnehmer selbst mitbringen und wenn die Notwendigkeit einer Installation besteht auf dem (Gast) Ständen nach Absprache mit dem Gastgeber vornehmen.. Hierzu ist eine rechtzeitige Absprache mit dem jeweiligen gastgebenden Verein zu treffen.

3.7 Meldungen

Die Erteilung der Stargenehmigung für eine Landesliga (Verein) Mannschaft erfolgt nach der schriftlichen Meldung der entsprechen Bezirksreferenten.

3.8 Meldeschlusstermin

Die Bezirksreferenten melden schriftlich die zu Aufstieg berechtigten (Vereine) Mannschaften bis zum Meldetermin bis zum 09.01.desfolgenden Jahres. (Z.B. Bezirksliga 2021 meldet bis zum 09.01.2022 dem Gebietsligaleiter die zum Aufstieg berechtigten Mannschaften).

3.9 Austritt aus der Landesliga

Tritt eine Mannschaft nach Beginn der Saison aus der Liga aus, so verfällt das Startgeld für die Mannschaft zugunsten des RSB, der sie zweckgebunden für die jeweilige Liga zu verwenden hat. In diesem Fall werden alle bisherigen Ergebniswertungen aus Kämpfen mit diesem Verein annulliert.

3.10 Ausscheiden aus der Liga

Scheidet eine Mannschaft eines Vereins freiwillig aus der Ligaorganisation aus, gilt sie als aufgelöst.

Beabsichtigt ein Verein sein Landesligagaststartrecht nach Beendigung der Saison für die folgende Saison nicht mehr wahrzunehmen, so ist dies dem zuständigen Ligaleiter bis spätestens, für die Luftdruckdisziplinen 01.03. für die KK Disziplinen 31.10 des Jahres schriftlich zur Kenntnis zu geben.

3.10 Verzichtet ein Verein auf sein Startrecht für eine Mannschaft für die kommende Saison nach Ablauf der genannten Frist, verfällt das zu bezahlende Startgeld zugunsten des RSB, wobei der RSB die Gelder zweckgebunden für die jeweilige Liga zu verwenden hat.

3.11 Unrechtmäßiger Start

Bei unrechtmäßigem Start erfolgt eine Disqualifikation für den Wettkampf und den Rest der Saison des oder der betreffenden Schützen.

3.12 Startgelder

Das Startgeld für die Landesliga beträgt pro Mannschaft € 35,-. Startgeld ist Reuegeld.

Die Gebühr gemäß Ziffer 3.12 sind vor Beginn der Wettkampfrunde auf Anforderung an den Rheinischen Schützenbund zu zahlen

3.13 Starterlaubnis Einzelwertung

Die Starterlaubnis in der Einzelwertung bei den Meisterschaften des DSB/RSB wird durch den Start in der Landesliga nicht berührt.

3.14 Abbruch der gesamten Landesliga aufgrund höherer Gewalt

Alle ausgeschriebenen Disziplinen: Alle bereits durchgeführten Wettkämpfe werden gestrichen und die gesamte Liga wird im folgenden Jahr in der gleichen Zusammensetzung neu begonnen. Sollte ein Verein im Folgejahr nicht mehr teilnehmen wollen, kann er sich bis zum 09.01. des Jahres, in dem die Saison neu begonnen werden soll abmelden. Über den kompletten Abbruch entscheidet der Ligaausschuss Schiess- und Bogensport nach vorheriger Diskussion in einer Abstimmung mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet der Ligaausschussvorsitzende.

Bogen: Sind weniger als zwei Wettkampftage vollständig absolviert, wird die Liga abgebrochen und die durchgeführten Wettkämpfe gestrichen. Die gesamte Liga wird im folgenden Jahr in der selben Zusammensetzung begonnen. Sollte ein Verein im Folgejahr nicht mehr teilnehmen wollen, kann er sich bis zum 09.01. des Jahres, in dem die Saison neu begonnen werden soll, abmelden. Sind mindestens zwei Wettkampftage absolviert, wird die Tabelle zum Zeitpunkt des Abbruches als Abschlusstabelle gewertet.

4. Saison

4.1 Terminplanung

Die Ligasaison für die Kugeldisziplinen beginnt im April und endet im August des betreffenden Jahres.

Die Ligasaison für die Luftdruckdisziplinen beginnt im Oktober und endet im Januar des betreffenden Jahres.

Aufstiegswettkämpfe zählen zur Saison.

Die Wettkampftermine und Startzeiten werden durch den jeweiligen Ligaleiter festgelegt.

Die festgelegten Termine und Wettkampfpaarungen sind verbindlich sind bindend

5. Sanktionen

5.1 Austritt aus der Landesliga

Erfolgt eine Abmeldung der Mannschaft nach dem in Ziffer 3.14 angeführten Termin wird eine Bearbeitungsgebühr vom € 75,- in Rechnung gestellt.

Erfolgt die Abmeldung nach Beginn der Ligasaison verfällt zusätzlich das Startgeld.

5.2 Allgemeine Verstöße

5.2.1 Bußgelder

Bei nachstehend genannten Verstößen gegen die LLO findet folgender Bußgeldkatalog Anwendung.

- a. Nichtantreten einer Ligamannschaft zu einem Wettkampftag € 50,-. Bei mehr als zweimaligen Nichtantreten wird die Mannschaft von den weiteren Ligawettkämpfen ausgeschlossen und als Tabellenletzter gewertet und ist somit direkter Absteiger. In diesem Fall werden alle Ergebnisse aus Wettkämpfen mit diesem Verein annulliert.
- b. Sonstige Verstöße gegen Bestimmungen dieser Ordnung, der Ausschreibung, der Sportordnung und der Wettkampfbestimmungen, z.B. Sicherheitsflächen, Abstände, Ausrüstung und Ordnung im Veranstaltungsraum, je nach Schwere bis zu € 125,-. Über die Höhe des Bußgeldes entscheidet der Ligaleiter

Die endgültige Feststellung des Verstoßes obliegt dem Ligaleiter.

5.2.2 Maßnahmen bei Verschiebung wegen Mängel

Falls die Veranstaltung wegen festgestellter Mängel nicht durchgeführt werden kann, muss der Ausrichter die durch die Verschiebung der Veranstaltung entstandenen Kosten z.B. Fahrkosten für den beteiligten Verein (max. 2 PKW gemäß Reisekostenrichtlinien des RSB) übernehmen.

Die betreffende Ligaveranstaltung muss trotz Feststellung solcher Verstöße durchgeführt werden wenn die Sicherheit durch kurzfristig eingeleitete Maßnahmen gewährleistet ist.

5.2.3 Verhalten bei Aufstiegswettkämpfen

Tritt eine Mannschaft zu einem Aufstiegswettkampf ohne Abmeldung (Frist 8 Tage nach Einladung) nicht vollständig an oder nicht vollständig an oder schießt sie diesen Wettkampf nicht ordnungsgemäß, so kann eine Sanktion gem. Ziffer 5.2.1 ausgesprochen oder sie für die folgende Saison gesperrt werden. Betroffen von dieser Sperre sind alle Stammschützen der laufenden Saison sofern sie nicht schon zum Zeitpunkt des Aufstiegswettkampfes für einen anderen Verein als Schütze gemeldet sind. Nach der Sperre wird die Mannschaft in der Klasse, in der sie bisher geschossen hat, wieder eingegliedert. Im Wiederholungsfall ist ein solches Verhalten als Unsportlichkeit anzusehen. Zuständig für die Ahndung ist der Ligaleiter der höheren Liga.

5.2.4 Sanktionen bei unsportlichem Verhalten.

- a. Bei grob unsportlichem Verhalten oder sonstigen schweren Verstößen gegen diese Ordnung können einzelne Schützen oder Vereine mit Sanktionen belegt werden, die je nach Schwere des Verstoßes bis hin zu einer Sperre für die laufende und ggf. folgende Ligasaison und/oder Meisterschaftssaison ausgesprochen werden können.
- b. Eine endgültige Entscheidung hierüber trifft das Schieds- bzw. Berufungsschiedsgericht (Ziffer 6.5/6.6 der Ausschreibung).
- c. Die Einspruchsgebühr beträgt € 50,-. Sie wird mit einlegen des Einspruchs unmittelbar fällig. Die Berufungsgebühr beträgt € 75,-. Sie ist innerhalb einer Woche zu bezahlen. Bei Ablehnung des Einspruchs bzw. der Berufung verfällt die jeweilige Gebühr, bei einer Stattgabe wird sie zurückerstattet.
- d. Einsprüche gegen die Wertung eines Wettkampfes sind schriftlich unter Hinzufügen der Einspruchsgebühr beim jeweiligen Ligaleiter einzureichen. Bei Einsprüchen während des Wettkampfes ist der Einspruchsgrund sofort der gegnerischen Mannschaft mitzuteilen und auf dem Ergebnisformular das Weiterschießen * unter Vorbehalt * zu vermerken. Dem Ligaleiter ist der Sachverhalt unter Benennung von Zeugen oder sonstigen Beweisen vorzulegen. Entscheidungen über Einsprüche trifft ein Schiedsgericht, dem, wenn möglich, nur Mitglieder aus nicht unmittelbar von der Entscheidung betroffenen Vereinen angehören sollen. Auf Gebietsebene von 3 Be-

- d. zirkssportleitern und wird bei Bedarf vom Ligaleiter einberufen. Die Entscheidung des Schiedsgerichts werden den Betroffenen in schriftlicher Form unter Angaben der wesentlichen Gründe der Entscheidung mitgeteilt.
- e. Gegen die Entscheidung des Schiedsgerichts über den Einspruch ist eine Berufung möglich. Berufungen sind innerhalb von 14 Tagen nach Bekanntgabe der Einspruchsentscheidung schriftlich beim jeweiligen Ligaleiter einzureichen. Entscheidung über Berufungen trifft ein Berufungsschiedsgericht welches aus den 3 Gebietssportleitern besteht. Bezüglich der Form der Bekanntgabe sowie Begründung für die Entscheidung gelten die in Absatz d. genannten Grundsätze. Gegen die Entscheidung des Berufungsschiedsgerichtes sind keine Rechtsmittel möglich.
- f. Die Berufung einlegende Mannschaft hat einen Vorschuss auf die Berufungskosten von € 75,- innerhalb einer Woche auf das Konto des Ligaleiters zu überweisen. Die durch die Berufung tatsächlich entstandenen Kosten sind im Rahmen einer Entscheidung der unterliegenden Partei aufzuerlegen. Der Vorschuss auf die Berufungskosten ist bei einem Unterliegen zu verrechnen, bei einem Erfolg zu erstatten. Als Kosten sind die Reisekosten, die Tage- und Übernachtungsgelder, die Porto und Telefonkosten sowie sonstige Schreibaufwendungen für die Berufung zuständigen Entscheidungsgremien des RSB anzusehen. Auslagen oder Gebühren für Rechtsanwälte oder andere Berater eines Vereins oder des RSB werden grundsätzlich nicht erstattet.
- g. Die entscheidungsbefugten Personen in den Schiedsgerichten sollen nicht Mitglied des von der Entscheidung unmittelbar betroffenen Vereins sein. Die Besetzung des Schieds- sowie des Berufungsschiedsgerichtes kann über die genannten Personengruppe hinaus auch mit anderen kompetenten Mitgliedern der jeweiligen Ebene erfolgen.

5.3 Rechtliches Gehör

Bei der Entscheidung über Einsprüchen und Berufungen ist den unmittelbar Beteiligten rechtliches Gehör zu verschaffen.

6. Datenschutz

Das Gebiet Süd, der Ligaausschuss und die mit der Durchführung der Ligawettbewerbe betrauten ehrenamtlich Personen sind sich bewusst, dass sie Personenbezogene Daten der Schützen erhalten, speichern, bearbeiten und teilweise auch veröffentlichen. Alle diese Personen werden vom Gebiet dazu angehalten, sorgsam mit diesen Daten umzugehen und im Einklang mit den Datenschutzvorschriften der Bundesrepublik Deutschland und der EU zu handeln. Sie bestätigen dieses mit ihrer Unterschrift unter einer entsprechenden Erklärung.

6.1 Bereitstellen personenbezogener Daten und Bildmaterial durch die Sportlerinnen und Sportler

Die Teilnehmer ihrerseits erklären sich mit der Teilnahme an den Wettkämpfen bereit, ihre persönlichen Daten und Bildmaterial dem Gebiet Süd für die Organisation, Bewerbung und Kommunikation des Ligabetriebs bereit zu stellen. Diese Daten sind dafür zwingend notwendig. Schützen, die sich nicht bereit erklären, diese Daten mit dem Start bereitzustellen oder ihre einmal erklärte Einwilligung widerrufen und um Löschung der Daten bitten, können daher nicht bzw. nicht mehr im Ligabetrieb starten.

6.2 Weitergabe personenbezogener Daten der Verantwortlichen der Vereine

Da die Organisation des Ligabetriebs in einem hohen Maße auch durch die Vereine selbst vorgenommen wird (z.B. Einladung der Vereine) ist eine Kommunikation untereinander zwingend notwendig. Hierzu muss sowohl der Kontakt der Vereinsverantwortlichen mit E-Mail und Telefonnummer bekannt gegeben werden damit die Vereinsverantwortlichen untereinander Kontakt aufnehmen können. Schützen und Vereinsverantwortliche, die dieser Kommunikation nicht zustimmen, können nicht am Ligabetrieb teilnehmen bzw. die Funktion des Vereinsverantwortlichen übernehmen.

Ergebnislisten gehören zwingend zu einem sportlichen Wettbewerb dazu und sind von diesem nicht zu trennen. Daher wird auch eine Ergebnisliste mit Klarnamen geführt. In dieser Ergebnisliste erscheinen keine Aliasnamen oder Mitgliedsnummern, um die natürliche Person dahinter zu verstecken. Ebenfalls werden Bilder von Schützen nicht geschwärzt oder bearbeitet, so dass sie auf dem Siegertreppchen oder bei der Ausübung des Sports oder Ehrungen zu erkennen sind.

6.2 Das gilt auch für die Zeit nach einem Ausscheiden aus dem Ligabetrieb oder dem Ausscheiden aus dem Verein oder Verband. Ergebnislisten bleiben unverändert bestehen. Es erfolgt keine Streichung oder ein sonstiges Verbergender tatsächlichen Teilnahme des Schützen.

Schützen, die einer solchen Veröffentlichung widersprechen oder ihre einmal erklärte Einwilligung widerrufen können daher nicht bzw. nicht mehr im Ligabetrieb starten.

6.3 Regeln für die Durchführung der Landesligen

Die Durchführungsbestimmungen für die Disziplinen werden in gesonderter Ausschreibung festgelegt. Über Änderungen der Ausschreibung entscheidet der Ligaausschuss.

7. Allgemeine Bestimmungen

Für die Durchführung der Ligawettkämpfe ist, soweit nicht anders bestimmt, die Sportordnung des DSB maßgebend.

Startberechtigung von Einzelschützen in der Ligasaison 2021/2022 Landesliga Gebiet Süd

An dem Rundenwettkämpfen der Landes Liga können nur Schützen*innen teilnehmen, die der 3G-Regel unterliegen, d.h. die Schützen müssen geimpft, genesen oder für den jeweiligen Wettkampf getestet sein! Die Impfung muss dabei vollständig erfolgt und seit der zweiten Impfung müssen mindestens 14 Tage vergangen sein. Genesene Schützen*innen ohne Impfung benötigen den Nachweis eines positiven PCR-Test der mindestens 28 Tage und max. sechs Monate zurückliegt. Bei einem aktuellen negativen Corona-Test muss es sich um einen Schnelltest oder PCR-Test handeln, der nicht älter als 48 Stunden sein darf. Ein entsprechender Nachweis ist vom Schützen*in gegenüber dem Ausrichtenden Verein zu führen. Selbsttest sind nicht zugelassen! Die Kosten für den Schnelltest oder PCR-Test gehen zu Lastendes/der Schützen*innen Die Kontrolle an dem Wettkampftag obliegt dem ausrichtenden Verein und sollte vor Beginn des Wettkampfes beim Zutritt des Schießstandgebäude erfolgen.

Helmut Meyer
Gebietssportleiter